

## **Beispiel einer Philosophie-Klausur für die Jahrgangsstufe EF**

(incl. Lösung der Aufgabe und Bewertungsschlüssel)

### ***Thema: Wann darf und muss der Staat die Freiheit des Einzelnen begrenzen? Die Frage nach dem Recht und der Gerechtigkeit von Strafen***

- 1. Analysiere das aktuelle Fallbeispiel im Hinblick auf das in ihm enthaltene rechtsphilosophische Problem und erarbeite dessen wesentliche Aspekte. Beziehe dabei die Perspektiven des Täters, der Opfer, der Gesellschaft bzw. des Staates mit ein.*
- 2. Erörtere das dargelegte rechtsphilosophische Problem mit Bezug auf die hier relevanten Grundsätze der absoluten und der relativen Strafrechtstheorie und nimm selbst Stellung dazu.*

---

Seit dem 21. April 2015 muss sich der 93-jährige Oskar Gröning in Lüneburg vor Gericht verantworten. Oskar Gröning ist wegen Beihilfe zum Mord in mindestens 300.000 Fällen angeklagt. Der SS-Mann hatte in dem nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau, in dem er als junger Mann von 1942 bis 1944 tätig war, die Aufgabe, das Gepäck der Häftlinge zu durchsuchen und Geld sowie Wertsachen einzusammeln und zu der zentralen SS-Behörde nach Berlin weiterzuleiten.

Die Staatsanwaltschaft wirft Gröning vor, sich mitschuldig am Massen-Mord in Auschwitz gemacht zu haben; er habe dem NS-Regime durch seine Tätigkeit wirtschaftliche Vorteile verschafft und das systematische Töten unterstützt. Sollte Gröning verurteilt und für haftfähig erklärt werden, drohen ihm mindestens drei Jahre Haft.

Unter den 60 Nebenklägern sind Holocaust-Überlebende und Angehörige von Opfern. Es gehe ihnen um eine späte Gerechtigkeit, nicht um Rache oder eine hohe Strafe, hatten Auschwitz-Überlebende vor Beginn des Prozesses gesagt. Eine Auschwitz-Überlebende aus Ungarn sagte gegenüber Journalisten: „Allein die Vorstellung, dass der Angeklagte die von meiner Mutter weinend gepackten Koffer durchwühlt und die Kleider meiner am selben Tag ermordeten kleinen Schwester [...] in der Hand gehabt hat, lässt mich verzweifeln. Einmal will ich in einem deutschen Gerichtssaal stehen und sagen, was ich gesehen habe.“

Gröning hatte bereits vor mehreren Jahren den Holocaust als Augenzeuge bestätigt. An den ersten Prozesstagen in Lüneburg legte Oskar Gröning ein Geständnis ab. Er räumte ein, dass ihm klar war, dass kaum ein Jude das Lager überleben werde. Er bekannte eine „moralische Mitschuld“ und bat um Vergebung. Außerdem äußerte er: „Über die Frage der strafrechtlichen Schuld müssen Sie entscheiden.“ *[Informationen zusammengestellt aus der aktuellen Berichterstattung in der Presse, 26. 04. 2015]*

**Erwartungshorizont:**

**Teilleistungen – Kriterien**

a) inhaltliche Leistung

**Teilaufgabe 1**

	<b>Anforderungen</b>	maximal erreichbare Punktzahl	
	<p><b>Kompetenzerwartungen</b></p> <p><b>Sachkompetenz: Der Schüler / Die Schülerin</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>stellt grundlegende philosophische Problemstellungen in unterschiedlichen inhaltlichen und lebensweltlichen Kontexten dar und erläutert sie (SK 1).</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz: Der Prüfling</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>arbeitet aus Phänomenen der Lebenswelt und präsentativen Materialien verallgemeinernd relevante philosophische Fragen heraus und erläutert sie (MK 2),               <ul style="list-style-type: none"> <li>stellt grundlegende philosophische Sachverhalte und Zusammenhänge in diskursiver Form strukturiert dar (MK 10).</li> </ul> </li> </ul>		
	<p><b>Konkretisierung: Der Schüler / Die Schülerin</b></p>		
1	<p>analysiert das Fallbeispiel, indem er / sie das in ihm enthaltene Problem formuliert, etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Soll der Angeklagte verurteilt werden? Worin liegt der Zweck der Strafe?</li> </ul> <p>Oder er / sie formuliert das Problem sinngemäß.</p>	4	
2	<p>analysiert das Fallbeispiel, indem er / sie die wesentlichen rechtlichen und rechtsphilosophischen Aspekte des in ihm enthaltenen Problems erarbeitet und dabei die Perspektiven von Täter, Opfer / Angehörigen und Gesellschaft / Staat berücksichtigt, etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Perspektive des Täters:           <ul style="list-style-type: none"> <li>hohes Alter des Angeklagten (auch: Frage der Haftfähigkeit?)</li> <li>vorliegendes Geständnis und Einsicht, dass er unmoralisch / verbrecherisch gehandelt habe, zumal er sich der Folgen seines Tuns bewusst war</li> <li>Frage nach dem tatsächlichen Ausmaß der „Beihilfe zum Mord“</li> <li>später Zeitpunkt der Anklage nach über 70 Jahren, in denen er, ohne Straftaten zu begehen, inmitten der Gesellschaft unbehelligt gelebt hat</li> <li>Engagement gegen Holocaust-Leugner</li> <li>zu dem Zeitpunkt, als die in Rede stehenden Handlungen erfolgten, wurden sie nicht als Straftat bewertet, da sie nach geltendem Recht des NS-Staates legal waren (rechtspositivistische Auffassung) → Recht des Täters auf menschenwürdige Beurteilung und einen gerechten Strafprozess</li> </ul> </li> <li>Perspektive der Opfer / der Angehörigen:           <ul style="list-style-type: none"> <li>traumatische Erlebnisse sind noch lebendig, haben das gesamte Leben geprägt</li> <li>Bedürfnis zu erleben, dass sich der Täter vor Gericht verantworten muss</li> <li>Wunsch nach später Gerechtigkeit</li> <li>kein Verlangen nach Rache oder hoher Strafe → Recht der Opfer / Angehörigen auf eine konsequente Verfolgung der Straftat</li> </ul> </li> <li>Perspektive der Gesellschaft / des Staates:</li> </ul>	20	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anklage wegen Beihilfe zum Mord / Massen-Mord</li> <li>• Urteil auf der Grundlage des Grundgesetzes</li> <li>• zu erwartende Haftstrafe bei Verurteilung: mindestens 3 Jahre → Interesse der Gesellschaftsmitglieder an innerem Frieden und Schutz des Individuums → Bindung des Staates und seiner Organe an das Recht bzw. an die verfassungsmäßige Ordnung (v. a. die Garantie der Menschenwürde)  → Verantwortung des Staates für die Sicherheit der Bürger</li> </ul> <p>Oder er / sie erarbeitet in Sachgehalt und Aspektierung vergleichbare Aspekte der Problemstellung.</p> <p><b>Orientierung für eine 10 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität:</b> Der Schüler / Die Schülerin erarbeitet die rechtlichen bzw. rechtsphilosophischen Aspekte des Problems nur in einigen Aspekten sachgerecht und hinreichend abstrakt.</p> <p><b>Orientierung für eine 20 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität:</b> Der Schüler / Die Schülerin erarbeitet die rechtlichen und rechtsphilosophischen Aspekte des Problems durchgehend sachgerecht und differenziert sowie auf einer angemessenen Abstraktionsebene.</p>	
3	erfüllt ein weiteres aufgabenbezogenes Kriterium. (2)	

## Teilaufgabe 2

	<b>Anforderungen</b>	maximal erreichbare Punktzahl
	<p><b>Kompetenzerwartungen</b></p> <p><b>Sachkompetenz: Der Schüler / Die Schülerin</b> rekonstruiert philosophische Ansätze in ihren Grundgedanken (SK 3),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erläutert philosophische Ansätze an Beispielen und in Anwendungskontexten (SK 5).</li> </ul> <p><b>Urteilskompetenz: Der Schüler / Die Schülerin</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erörtert philosophische Probleme unter Bezug auf relevante philosophische Ansätze (UK 5).</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz: Der Schüler / Die Schülerin</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• stellt philosophische Probleme und Problemlösungsbeiträge in ihrem Für und Wider dar (MK 13).</li> </ul> <p><b>Konkretisierung: Der Schüler / Die Schülerin</b></p>	
1	<p>formuliert eine aufgabenbezogene Überleitung, in deren Rahmen er das rechtliche bzw. rechtsphilosophische Problem in einen umfassenderen fachlichen Kontext einordnet, etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das vorgestellte Fallbeispiel führt hinsichtlich der Frage nach einer Verurteilung des Täters zu einer unterschiedlichen Bewertung aus Sicht der relativen bzw. der absoluten Straftheorie.</li> </ul> <p>Oder er / sie nimmt eine im Sachgehalt vergleichbare Einordnung vor.</p>	4
2	<p>rekonstruiert die hier relevanten Grundsätze der relativen Straftheorie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• (1) Hauptziel der relativen Straftheorie (Präventionstheorie): Schutz der Gesellschaft und Besserung des Täters: Wert ist relativ in Bezug auf den zukünftigen Nutzen = Vorbeugung weiterer Straftaten</li> <li>• (2) Generalprävention (negativ): Abschreckung möglicher Täter</li> <li>• (3) Generalprävention (positiv): Stärkung des allgemeinen Rechtsbewusstseins</li> <li>• (4) Spezialprävention: Sicherung (Unschädlichmachung des Täters): Sicherheitsverwahrung</li> <li>• (5) Spezialprävention: Besserung des Täters (Therapie / Einsicht / Reue): Resozialisierung</li> <li>• (6) Spezialprävention: Abschreckung (des Täters)</li> </ul> <p>Oder er / sie rekonstruiert die hier relevanten Aspekte der relativen Straftheorie in vergleichbarer sachgemäßer Weise.</p> <p><b>Orientierung für eine 6 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität:</b> Der Schüler / Die Schülerin rekonstruiert nur einige relevante Aspekte der relativen Straftheorie und / oder er / sie rekonstruiert die relevanten Aspekte nur ansatzweise strukturiert und begrifflich klar.</p> <p><b>Orientierung für eine 12 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität:</b> Der Schüler / Die Schülerin rekonstruiert die o. a. oder im Sachgehalt vergleichbare relevante Aspekte der relativen Straftheorie strukturiert, differenziert und begrifflich klar.</p>	12
3	entwickelt Argumente für eine Bewertung der verschiedenen Urteilsoptionen, die sich aus der relativen Straftheorie ableiten lassen, etwa:	12

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (2) nur indirekt möglich, da NS-System der Vergangenheit angehört; allerdings mögliche Auswirkung auf gewaltbereite Anhänger des Rechtsextremismus oder andere potentielle Täter</li> <li>• (3) Effekt vorhanden, insbesondere auch durch starkes Medienecho</li> <li>• (4) nicht notwendig, da von Täter keine Gefahr mehr ausgeht (Alter, nachhaltige Einsicht etc.)</li> <li>• (5) Besserung und Resozialisierung scheinen weitgehend erfolgt zu sein</li> <li>• (6) Abschreckung aufgrund nicht existenter Wiederholungsgefahr (s. o.) unnötig</li> <li>• Mögliches Fazit: Aus der Perspektive der relativen Straftheorie ist eine Verurteilung im Sinne der Spezialprävention m. o. w. nutzlos; es ist ein zukünftiger Nutzen im Hinblick auf den Aspekt der Generalprävention ersichtlich, indem die Botschaft übermittelt wird, dass Rechtsbrüche nicht hingenommen werden.</li> </ul> <p>Oder er / sie entwickelt in Sachgehalt und Abstraktionsgrad vergleichbare Argumente für eine Bewertung der verschiedenen Urteilsoptionen.</p> <p><b>Orientierung für eine 6 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität:</b> Der Schüler / Die Schülerin entwickelt nur einige und / oder nicht durchweg plausibel aus der relativen Straftheorie ableitbare Argumente für oder gegen eine Verurteilung.</p> <p><b>Orientierung für eine 12 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität:</b> Der Schüler / Die Schülerin entwickelt differenzierte und durchweg plausibel aus der relativen Straftheorie ableitbare Argumente für oder gegen eine Verurteilung.</p>	
4	<p>rekonstruiert die hier relevanten Grundsätze der absoluten Straftheorie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• (1) Hauptziel der absoluten Straftheorie (Wiedervergeltungstheorie): Tat und Schuld des Täters stehen im Mittelpunkt; Strafe ist unabhängig von Zielen außerhalb der begangenen Tat selbst</li> <li>• (2) Sühne: Schuldausgleich des Täters, er kann wieder ein vollwertiges Mitglied der Rechtsgemeinschaft werden</li> <li>• (3) Genugtuung für die Opfer</li> <li>• (4) Vergeltung für das begangene Unrecht des Täters, Wiederherstellung der gestörten Gerechtigkeit und des Rechtszustandes</li> </ul> <p>Oder er / sie rekonstruiert die hier relevanten Aspekte der absoluten Straftheorie in vergleichbarer sachgemäßer Weise.</p> <p><b>Orientierung für eine 4 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität:</b> Der Schüler / Die Schülerin rekonstruiert nur einige relevante Aspekte der absoluten Straftheorie und / oder er / sie rekonstruiert die relevanten Aspekte nur ansatzweise strukturiert und begrifflich klar.</p> <p><b>Orientierung für eine 8 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität:</b> Der Schüler / Die Schülerin rekonstruiert die o. a. oder im Sachgehalt vergleichbare relevante Aspekte der absoluten Straftheorie strukturiert, differenziert und begrifflich klar.</p>	8
5	<p>entwickelt Argumente für eine Bewertung der verschiedenen Urteilsoptionen, die sich aus der absoluten Straftheorie ableiten lassen, etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• (1) nach heutigen Rechtsgrundsätzen (Grundgesetz, Menschenrechte) stellen die Vergehen ein in mehrfacher Hinsicht rechtlich (wie moralisch) zu verurteilendes Handeln dar</li> <li>• (1) die Rechtsgrundsätze des Nationalsozialismus waren nicht demokratisch legitimiert und entsprachen nicht elementaren Forderungen der Menschenrechte, die universale Geltung beanspruchen können</li> <li>• (2) der Täter ist voll verantwortlich für sein Handeln, da er sich über die Folgen im Klaren war und aus freien Stücken so handelte (d. h. es bestand kein äußerer Zwang, seine Tätigkeit auszuüben)</li> <li>• (2) Chance für den Täter, Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen</li> <li>• (3) Urteil entspräche dem Wunsch der Opfer nach Genugtuung, sie finden Gehör im Prozess</li> <li>• (4) NS-Vergangenheit ist nach wie vor im kollektiven Gedächtnis präsent und eine bewusste Auseinandersetzung damit (die jahrzehntelang vernachlässigt wurde) trägt zum inneren Frieden in der Bundesrepublik Deutschland bei und ist zudem ein außenpolitisches Signal</li> <li>• Mögliches Fazit: Aus der Perspektive der absoluten Straftheorie erschließt sich der Sinn einer Verurteilung bei diesem Prozess sowohl im Hinblick auf den Täter als auch auf die Opfer und Angehörigen sowie die Gesellschaft / den Staat.</li> </ul> <p>Oder er / sie entwickelt in Sachgehalt und Abstraktionsgrad vergleichbare Argumente für eine Bewertung der verschiedenen Urteilsoptionen.</p> <p><b>O Orientierung für eine 6 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität:</b></p>	12

	Der Schüler / Die Schülerin entwickelt nur einige und / oder nicht durchweg plausibel aus der absoluten Straftheorie ableitbare Argumente für oder gegen eine Verurteilung. <b>Orientierung für eine 12 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität:</b> Der Schüler / Die Schülerin entwickelt differenzierte und durchweg plausibel aus der absoluten Straftheorie ableitbare Argumente für oder gegen eine Verurteilung.	
--	--	--

6	entwickelt eine eigene Stellungnahme zum Problem, indem er / sie z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine eigene These bzw. Positionierung darlegt</li> <li>• auf dieser Grundlage bereits genannte Argumente und Gegenargumente gewichtet</li> <li>• ggf. (neue) eigene Argumente entwickelt und ihren Beitrag zur Problemlösung verdeutlicht</li> <li>• im Sinne eines Ausblicks ein mögliches Strafmaß für den Fall der Verurteilung antizipiert.</li> </ul>	8
7	erfüllt ein weiteres aufgabenbezogenes Kriterium. (4)	

### b) Darstellungsleistung

	<b>Anforderungen</b>	
	<b>Der Schüler / Die Schülerin</b>	
1	strukturiert seinen / ihren Text schlüssig, stringent sowie gedanklich klar und bezieht sich dabei genau und konsequent auf die Aufgabenstellung.	5
2	bezieht beschreibende, deutende und wertende Aussagen schlüssig aufeinander.	4
3	belegt seine / ihre Aussagen durch angemessene und korrekte Nachweise (Zitate u. a.).	3
4	formuliert unter Beachtung der Fachsprache präzise und begrifflich differenziert.	4
5	schreibt sprachlich richtig (Grammatik, Orthographie, Zeichensetzung) sowie syntaktisch und stilistisch sicher.	4
	<b>Summe insgesamt (inhaltliche und Darstellungsleistung)</b>	<b>100</b>

aus der Punktsomme resultierende Note gemäß nachfolgender Tabelle	
Note ggf. unter Absenkung um eine Notenstufe gemäß §13 Abs. 2 APO-GOST	

### Grundsätze für die Bewertung (Notenfindung)

Für die Zuordnung der Notenstufen zu den Punktzahlen ist folgende Tabelle zu verwenden:

Note	Punkte	Erreichte Punktzahl
sehr gut plus	15	100 – 95
sehr gut	14	94 – 90
sehr gut minus	13	89 – 85
gut plus	12	84 – 80
gut	11	79 – 75
gut minus	10	74 – 70
befriedigend plus	9	69 – 65
befriedigend	8	64 – 60
befriedigend minus	7	59 – 55
ausreichend plus	6	54 – 50
ausreichend	5	49 – 45
ausreichend minus	4	44 – 39
mangelhaft plus	3	38 – 33
mangelhaft	2	32 – 27
mangelhaft minus	1	26 – 20
ungenügend	0	19 – 0